

Beschlussvorlage Nr. B-210/2014

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13/06
Wohnbebauung an der Ulmenstraße

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	16.09.2014	öffentlich			
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich			

Wesseler
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer	.	
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 i.V.m. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Frau Dipl.-Ing. Götze, Ingenieure Götze

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13/06 Wohnbebauung an der Ulmenstraße eingegangenen Stellungnahmen und vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:

**Ordn.-Nr. 1 Landesdirektion Chemnitz
Stellungnahme vom 08.05.2014**

Sachverhalt:

Die unter Pkt. 4.12 der Begründung als notwendig beschriebene gutachterliche Begleitung durch ein in der Altlastenbearbeitung autorisiertes Ingenieurbüro sollte zusätzlich in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, um dies verbindlich festzuschreiben.

Berücksichtigung:

Es wird eine diesbezügliche Ergänzung der Textl. Festsetzung 7.1 vorgenommen, die schon vorhandene Festsetzung wird 7.2.

**Ordn.-Nr. 2 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Stellungnahme vom 05.05.2014**

Sachverhalt:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Es werden Hinweise

1. zur natürlichen Radioaktivität
2. zu geologisch-hydrogeologischen Untergrundverhältnissen
3. zur Versickerung von Niederschlägen
4. zu Baugrunduntersuchungen im Plangebiet
5. zur Bohranzeige und Bohrergebnismitteilungspflicht und
6. zur Abfragung von geologischen Daten
gegeben.

Berücksichtigung:

Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise

1. zur natürlichen Radioaktivität wurden in die Begründung Teil I Pkt. 1.7
2. zu geologisch-hydrogeologischen Untergrundverhältnissen wurden in die Begründung Teil I Pkt. 1.3.b und c
3. zur Versickerung wurden in die Begründung Teil I Pkt. 4.11.1
4. zur Empfehlung von Baugrunduntersuchungen wurde als Hinweis Nr. 5 in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in die Begründung Pkt. 1.3.b
5. zur Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht wurden in die Begründung Teil I Pkt. 1.3.b
6. zur Abfragung von geologischen Daten wurden in die Begründung Teil I Pkt. 1.3.b
aufgenommen und sind in den weiterführenden Planungen zu berücksichtigen

Ordn.-Nr. 4 Landesamt für Archäologie Dresden, Stellungnahme vom 15.04.2014

Sachverhalt

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Berücksichtigung:

Dieser Hinweis ist bereits in der Begründung Pkt. 1.7 – Denkmalschutz aufgeführt.

Ordn.-Nr. 6 Sächsisches Oberbergamt Freiberg, Stellungnahme vom 28.05.2014

Sachverhalt

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens befand sich früher eine Lehmgrube/Ziegelei. Die Ziegelei ist bereits 1874 auf topografischem Karten (TK25) markiert. Die Lehmgrube schloss sich nördlich der Ziegeleigebäude an und erstreckte sich auf den Bereich westlich der heutigen Urnenstraße und ungefähr im Bereich zwischen der verlängerten Ahorn- und Eulitzstraße. Die Lehmgrube ist bis um 1910 auf topografischen Karten (TK25) eingezeichnet.

Detaillierte Angaben über den Umfang der Lehmgrube, der Abbauteufe bzw. Art und Umfang einer möglichen Verfüllung liegen nicht vor. Diese könnten jedoch im Stadtarchiv Chemnitz vorhanden sein.

Da das Vorhandensein von Auf- bzw. Verfüllmassen im Planungsgebiet nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, alle Baugruben in dieser Hinsicht überprüfen zu lassen. Die daraus resultierenden besonderen Baugrundverhältnisse sollten Beachtung finden.

Unterirdische Hohlräume nichtbergbaulichen Ursprungs (UIH - Bergkeller, Luftschutzanlagen usw) sind in diesem Teil des Kaßberghanges bisher nicht bekannt. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues bzw. von UIH ist gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Berücksichtigung:

Dieser Hinweis wird in die Begründung Pkt. 1.7 – *Altbergbau* aufgenommen und ist in den weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.

Ordn.-Nr. 11 eins energie in sachsen, Stellungnahme vom 07.04.2014

Sachverhalt

1. Gasversorgung

Im bezeichneten Baufeld liegt ein HA-Stutzen AN/OD 50 PE aus Richtung Ulmenstr. kommend. Dieser Stutzen ist im Rahmen der Medien-Erschließungsmaßnahme außer Betrieb zu nehmen (Abtrennung an ON-Leitung DN 150 St Fahrbahn Ulmenstraße). Eine Erschließung der geplanten 6 EFH, ggf. Doppelhäuser oder Zweifamilienhäuser, mit dem Medium Erdgas ist grundsätzlich möglich.

Ausgehend von der o.g. ON-Leitung ist eine Stickleitung in der Erschließungsstraße zu verlegen, von der die EFH über je eine HA-Leitung DN/OD 32 PE an das Gasnetz angeschlossen werden können. Die NGC ist in die Erschließungsplanung rechtzeitig mit einzubeziehen.

2. Fernwärme und Kälteversorgung

Überbauungen der Fernwärmeleitungen mit festen Bauwerken sind nicht gestattet und deren Zugänglichkeit ist jederzeit zu gewährleisten. Der einzuhaltende Mindestabstand zu dem Anlagenbestand beträgt 1,0 Meter ab Rohraußenkante, einseitig ist ein Abstand von 2,5m als Zugang und Arbeitsfläche freizuhalten.

Bei Baumpflanzungen ist gemäß DVGW-Hinweis GW125 und DIN 1998 ein Abstand von mind. 2,5 Metern von der Außenkante Rohrleitung bzw. Kanal einzuhalten. Unterschreitungen dieses Abstands sind nur in Ausnahmefällen unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen zulässig. Die Pflanzung von hochwachsenden Bäumen im Trassenbereich wird nicht akzeptiert.

Mit Beginn der Maßnahmen sind Einweisungen vor Ort durch das Betriebsbereich/Netzservice erforderlich.

3. Kommunikation eins / Veratel

Im Plangebiet befinden sich fernmeldetechnische Anlagen (LWL-Cu-Kabel und Rohranlagen) der eins bzw. Versatel.

Prinzipiell gilt: Für alle Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe zu FM- Anlagen und Leitungen ist entsprechende Vorsicht geboten.

Baumaßnahmen sind so vorzubereiten, dass Beschädigungen und Beeinträchtigungen oder Veränderungen an vorhandenen FM- Anlagen und Leitungen ausgeschlossen werden. Der Leitungsbestand ist generell zu schützen. Das Betreiben und die Zugänglichkeit der Anlagen müssen auf jeden Fall gegeben sein.

Ggf. notwendige Umverlegungen sind rechtzeitig anzuzeigen, in den einzelnen Planungsstufen einzuordnen und zu beauftragen.

Berücksichtigung:

Zu 1.

Die Ausführungen zur Gasversorgung sind bereits teilweise in der Begründung Pkt. 5.3 enthalten. Die Begründung Pkt. 5.3 wird noch hinsichtlich der Ausführungen zur Verlegung einer Stichleitung in die Erschließungsstraße, von der die EFH über je eine HA-Leitung DN/OD 32 PE an das Gasnetz angeschlossen werden können, sowie der rechtzeitigen Einbeziehung der NGC in die Erschließungsplanung ergänzt.

Zu 2.

Die Ausführungen zur Fernwärmeleitung (Zugänglichkeit, Mindestabstände, Baumpflanzungen) wurden in der Planung des vorhabenbezogenen B-Planes berücksichtigt.

Für die im Westen des Plangebietes verlaufende Fernwärmetrasse (2 x DN 250, Kanalbreite 1,20m ist gem. Planeintrag eine Umverlegung zu Gunsten des westlichen Baufeldes innerhalb von WA 2 geplant. Der Trassenverlauf der neu zu trassierenden Fernwärmeleitung erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung des Baumbestandes an der südwest- und westlichen Geltungsbereichsgrenze. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird für die umzuverlegende Fernwärmeleitung GmbH über die Breite von 4,70m eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Versorgungsunternehmens ausgewiesen (siehe Planteil A). Die Rechte sind im Grundbuch bzw. Baulastenverzeichnis dinglich zu sichern.

Für den Fall, dass die Einordnung des Wohngebäudes im Westen von WA 2 ohne Umverlegung der vorhandenen FW-Trasse möglich ist, gelten die Schutz- und Leitungsrechtbestimmungen laut Grundbucheintrag. Für die vorhandene Fernwärmeleitung der eins energie in Sachsen GmbH im Plangebiet besteht für das Flurstück 3719 Gemarkung Chemnitz eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Begründung Pkt. 4.7 und 4.9.

Der Hinweis zu Baumpflanzungen gem. DVGW-Hinweis GW125 und DIN 1998 ist in der Begründung Pkt. 4.9 enthalten. Der Hinweis, dass Unterschreitungen des Mindestabstandes nur in Ausnahmefällen unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen zulässig sind, wird noch in die Begründung Pkt. 4.9 aufgenommen

Der Hinweis, dass mit Beginn der Maßnahmen Einweisungen vor Ort durch das Betriebsbereich/Netzservice erforderlich sind wird in die Begründung Pkt. 5.3 aufgenommen.

zu 3.

Der Verlauf des Kommunikationskabels entspricht nahezu der vorh. Fernwärmeleitung und wird in den Planteil A aufgenommen. Bei Notwendigkeit (zugunsten eines größeren Baufeldes auf Parzelle 6) der Umverlegung der Fernwärmetrasse wird auch das Kommunikationskabel mit in die neue Trasse entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze umverlegt. Für diese neue Trassenführung ist gem. Planeintrag ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (in diesem Fall eins energie) eingetragen. Das Leitungsrecht ist im Grundbuch bzw. Baulastenverzeichnis dinglich zu sichern.

Sollte das Kommunikationskabel im Bestand verbleiben können, also es ist keine Umverlegung notwendig, gelten die Schutz- und Leitungsrechtbestimmungen lt. Grundbucheintrag. Für das Flurstück 3719 besteht eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit für die Stadtwerke Chemnitz AG (jetzt eins energie). Das umfasst dann die Fernwärmetrasse und das Kommunikationskabel.

Die Begründung Pkt. 4.7 und 4.9 wird um die Ausführungen zum bestehenden Kommunikationskabel der eins energie ergänzt. Der Verlauf des Fernmeldekabels wird nachrichtlich in den Planteil A übernommen.

Die Hinweise zum Schutz des Kommunikationskabels bzw. zur notwendigen Umverlegung sind in den weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.

**Ord.-Nr. 12 Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Entwässerung,
Stellungnahme vom 14.04.2014**

Sachverhalt:

Hinsichtlich der bis zu einem Befestigungsgrad von 35% begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals sind Festlegungen zur Regenwasserrückhaltung im textlichen Teil sowie in der Begründung 5.2 „Abwasserentsorgung“ zu treffen:

Je Grundstück/Parzelle ist eine grundstücksbezogene Regenwasserrückhaltung vorzusehen. Nach aktuellem Planungsstand ist die Regenwasserrückhaltung mit einem max. Drosselabfluss von 2 l/s und einem Rückhaltevolumen von min. 2 m³ auszustatten. Zu beachten ist, dass sich dieses Rückhaltevolumen permanent mit dem festgelegten Drosselabfluss entleert und nicht für eine Brauchwassernutzung zur Verfügung steht. Im Fall einer Brauchwassernutzung ist zusätzliches Speichervolumen vorzusehen. Im Rahmen der weiteren Planung ist an Hand der tatsächlichen Überbauung das erforderliche Rückhaltevolumen gegenüber dem ESC nachzuweisen.

Berücksichtigung:

Die Festsetzung zum Vorsehen einer Regenwasserrückhaltung wird als Textliche Festsetzung Pkt. 3.2 aufgenommen:

"Je Grundstück ist eine grundstücksbezogene Regenwasserrückhaltung vorzusehen. Die Regenwasserrückhaltung ist mit einem maximalen Drosselabfluß von 2l/s und einem Rückhaltevolumen von mindestens 2m³ auszustatten."

Die Begründung Pkt. 5.2 wird entsprechend den Hinweisen des ESC zum zusätzlichen Speichervolumen im Fall einer Brauchwassernutzung ergänzt.

**Ordn.-Nr. 14 Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz
Stellungnahme vom 07.05.2014**

Sachverhalt:

Bei der Anordnung und Errichtung einer Müllsammelstelle für die geplante Wohnbebauung im Einfahrbereich an der Ulmenstraße sind die Bestimmungen in § 11 der Abfallsatzung zu beachten. Insbesondere die Größe des Standplatzes ist so zu bemessen, dass kein Rangieren der Abfallbehälter für das Entsorgungspersonal erforderlich wird. Ebenso muss der Untergrund mit einem harten und dauerhaften Belag befestigt sein, der einen reibungslosen Transport der Abfallbehälter ermöglicht. Rassegittersteine sind dafür nicht geeignet.

Berücksichtigung:

Diese Hinweise werden in die Begründung Pkt. 5.3 – Abfallentsorgung aufgenommen und sind in den weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.

Der § 11 der Abfallsatzung enthält Mindestanforderungen zur Anordnung, Gestaltung und ungehinderten Zugänglichkeit der Müllsammelstelle. Zum Beispiel benötigt ein 120-l-Abfallbehälter (= 1 Haushalt Eigenheim - Restmüll) einen Standplatz von mind. 70 x 70cm, wobei eine erforderliche Zugangsbreite von 1,20m für den Transport der Abfallbehälter gewährleistet sein muss.

Die Größe der Müllsammelstelle im Planteil ist mit 5x8m vorgesehen. Dies ermöglicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen des § 11 der Abfallsatzung für die 6 Parzellen.

b) Teilweise berücksichtigt werden:

- Keine -

c) Nicht berücksichtigt wird die Anregung von:

**Ordn.-Nr. 1 Landesdirektion Chemnitz
Stellungnahmen vom 08.05.2014**

Sachverhalt:

In Bezug auf die Vorgabe einer Privatstraße und eines überlagernden Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten von Anliegern und Ver- und Entsorgungsträgern bestehen Bedenken. Für die Festsetzung von Straßen und Plätzen ist es vorauszusetzen, dass sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder gewidmet werden sollen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. November 1987 -8 C 4.86-). Eine gesicherte Erschließung ist in Frage gestellt, wenn die notwendigen Verkehrsflächen im Plan nicht entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen und von der Stadt nach vertragsgemäßer Realisierung in ihre Trägerschaft übernommen werden (siehe auch § 123 BauGB; Erschließung als Pflichtaufgabe der Gemeinde). Größere Wohngebiete mit Straßen, deren Zugänglichkeit privatrechtlich (etwa durch in Aussicht genommenen Grundbucheinträge) dauerhaft gesichert und deren Unterhaltung von den Bewohnern selbst oder durch Dritte gewährleistet werden müsste, lassen städtebauliche Missstände befürchten, sie würden mit der Zweckbestimmung einer Bauleitplanung nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen sein (vgl. Kommentar Gelzer, Birk, Bauplanungsrecht, Auflage 5, Rn. 135).

Beschlussvorschlag

Diese Anregung wird nicht berücksichtigt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird an der Ausweisung als Privatstraße festgehalten.

Begründung:

Die Ausweisung als private Verkehrsfläche kommt in Betracht, wenn sie einem zahlenmäßig begrenztem Anliegerverkehr und Personenkreis dient. Die im Planteil festgelegte Planstraße A dient der Aufnahme des aus der Neubebauung resultierenden Anliegerverkehrs und damit einem begrenztem Personenkreis. Die Privatstraße besitzt keine Fahrverbindungsfunktion. Somit ist ein Durchgangsfahrverkehr ausgeschlossen, die Planstraße dient lediglich der inneren Erschließung der zukünftigen Baugrundstücke.

Die private Verkehrsfläche bleibt in Eigentum der Baugrundstückseigentümer als ideeller Miteigentumsanteil, welches auch im Grundbuchamt als Gemeinschaftseigentum eingetragen ist.

In Erfahrung der Umsetzung von privaten Verkehrsflächen vergleichbarer Vorhabenbezogener Bebauungspläne sind keine negativen Auswirkungen bekannt. Die Festsetzung von privaten Verkehrsflächen bleibt erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Auf Grund des § 12 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13/06 Wohnbebauung an der Ulmenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der Fassung vom 02.06.2014 (Anlage 3) als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Die Begründung in der Fassung vom 02.06.2014 (Anlage 4) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13/06 Wohnbebauung an der Ulmenstraße wurde in der Sitzung des Planungs-, Bau und Umweltausschusses am 14.05.2013 gefasst.

Es wurde beschlossen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Absätze 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufzustellen ist.

Die Ämter der Stadt wurden mit Schreiben vom 19.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Ämter der Stadt wurde der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erarbeitet.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss billigte in seiner Sitzung am 18.03.2014 den Entwurf in der Fassung vom 08.01.2014 und bestimmte die öffentliche Auslegung. Der Planentwurf lag im Zeitraum vom 10.04.2014 bis einschließlich 09.05.2014 öffentlich aus. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.04.2014 vom Zeitraum der öffentlichen Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aktualisiert.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden wie folgt abgeschlossen.

3 Beteiligte stimmten grundsätzlich zu:

Ordn.-Nr. 5	-	Regionaler Planungsverband	Stellungnahme vom 16.05.2014,
Ordn.-Nr. 9	-	Mitnetz Gas	Stellungnahme vom 11.04.2014
Ordn.-Nr. 16	-	Quartiersmanagement Mitte-West Bürgerzentrum	Stellungnahme vom 08.05.2014

5 Beteiligte sind von der Planung nicht berührt:

Ordn.-Nr. 3	-	Landesamt für Denkmalpflege	Stellungnahme vom 05.05.2014
Ordn.-Nr. 8	-	Mitnetz Strom	Stellungnahme vom 17.04.2014
Ordn.-Nr. 10	-	Zweckverband Fernwasser Südsachsen	Stellungnahme vom 07.04.2014
Ordn.-Nr. 13	-	Gascade Gastransport GmbH	Stellungnahme vom 29.04.2014
Ordn.-Nr. 19	-	Chemnitzer Verkehrs AG	Stellungnahme vom 14.04.2014

Keine Stellungnahme abgegeben hat:

Ordn.-Nr. 7	-	envia M
Ordn.-Nr. 15	-	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH
Ordn.-Nr. 17	-	Geschäftsstelle des Agenda-Beirates im Umweltzentrum
Ordn.-Nr. 18	-	Bund für Umwelt und Naturschutz

7 Beteiligte gaben Anregungen und Hinweise:

Ordn.-Nr. 1	- Landesdirektion Chemnitz	Stellungnahme vom 08.05.2014
Ordn.-Nr. 2	- Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie	Stellungnahme vom 05.05.2014
Ordn.-Nr. 4	- Landesamt für Archäologie Dresden	Stellungnahme vom 15.04.2014
Ordn.-Nr. 6	- Sächsisches Oberbergamt Freiberg	Stellungnahme vom 28.05.2014
Ordn.-Nr. 11	- eins energie in sachsen	Stellungnahme vom 08.05.2014,
Ordn.-Nr. 12	- Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz	Stellungnahme vom 16.04.2014
Ordn.-Nr. 14	- Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungs- betrieb der Stadt Chemnitz	Stellungnahme vom 07.05.2014

Anregungen und Hinweise von Bürgern wurden nicht vorgebracht.

Folgende Hinweise/Anregungen von Trägern öffentlicher Belange sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens oder nicht abwägungsrelevant. Sie betreffen die weiteren Planungen.

Ord.-Nr. 11 eins energie in sachsen Stellungnahme vom 08.05.2014

Sachverhalt:

Hinweis zur Einholung der Schachtscheine durch die mit dem Tiefbau beauftragte Firma vor Beginn der Bauausführung.

Fernwärme und Kälteversorgung

Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass der Anlagenbestand nicht gefährdet wird. Die vorhandene Fernwärmetrasse/Kanal ist bauzeitlich gegen Beschädigungen, Abrutschen, Lageveränderung und Einbrechen in Folge unzulässiger Belastung in geeigneter Weise zu schützen.

In Kreuzungs- und Näherungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Sollten Leitungskreuzungen mit anderen Medien erforderlich werden, so müssen diese mit Schutzrohr rechtwinklig über die FW- Trasse geführt werden.

Wird der Leitungsbestand von der Baumaßnahme beeinflusst, sind vor Beginn der Maßnahme die entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen.

Mit Beginn der Maßnahmen sind Einweisungen vor Ort durch das Betriebsbereich/Netzservice erforderlich.

Erläuterung:

Die Hinweise betreffen die weiterführenden Planungen und werden zur Kenntnis genommen.

Der Erschließungsvertrag zwischen der Gigaron GmbH und der eins energie in sachsen ist gegenwärtig in Vorbereitung.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3 – Planzeichnung und textl. Festsetzungen

Anlage 4 - Begründung